BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 18. April 1983

zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1983)

(83/226/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL –

im Einvernehmen mit der Kommission –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. April bis zum 31. Dezember 1983 sind die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die in Artikel 3 des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits (1) genannt sind, jährlichen Plafonds und einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen. Für das Jahr 1983 sind diese Plafonds „pro rata temporis" anzuwenden.

Die Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Plafonds sind im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführt.

(2) Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (2) entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Eine Ware kann auf einen Plafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit; diese Auskünfte werden gemäß Absatz 4 erteilt.

(3) Sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder anwenden.

Im Falle einer solchen Wiederanwendung wendet Griechenland die Zölle wieder an, die es in dem betreffenden Zeitpunkt gegenüber Drittländern anwendet.

Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze, insbesondere, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie 10-Tages-Übersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang genannten Waren mit Ursprung in Jugoslawien, für welche die Höhe des Plafonds nicht angegeben ist, unterliegen für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1983 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats die Übersichten über die im Laufe des Vormonats getätigten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Protokoll Nr. 3 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113.
(2) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

Auf Antrag der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten 10-Tages-Übersichten der Einfuhren, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes 10-Tages-Zeitraums.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieses Beschlusses eng zusammen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1983.

Der Präsident

I. KIECHLE

ANHANG

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
EGKS 1	27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	27.01-alle Nummern	—
EGKS 2	27.02	Braunkohle, auch agglomeriert	27.02-alle Nummern	—
EGKS 3	27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:		—
		A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:		
		II. andere	27.04-19	
		B. Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	27.04-30	
EGKS 4	73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:		14 983
		A. Spiegeleisen	73.01-10	
		B. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen)	73.01-21, 23, 25, 27	
		C. phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor)	73.01-31, 35	
		D. anderes:		
		II. anderes	73.01-49	
EGKS 5	73.02	Ferrolegierungen:		
		A. Ferromangan:		
		I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)	73.02-01, 09	—
EGKS 6	73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	73.03-alle Nummern	—
EGKS 7	73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:		
		B. Eisenschwamm und Stahlschwamm	73.05-20	—
EGKS 8	73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl	73.06-alle Nummern	—
EGKS 9	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):		—
		A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:		
		I. gewalzt	73.07-12	
		B. Brammen und Platinen:		
		I. gewalzt	73.07-21, 24	
EGKS 10	73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	73.08-alle Nummern	21 751
EGKS 11	73.09	Breitflachstahl	73.09-alle Nummern	—
EGKS 12	73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:		
		A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.10-11, 13, 16, 18	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
EGKS 12 *(Fortsetzung)*	73.10 *(Fortsetzung)*	D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		14 332
		I. nur plattiert:		
		a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.-10-42	
EGKS 13	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:		2 046
		A. Profile:		
		I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.11-11, 12, 14, 16, 19	
		IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		a) nur plattiert:		
		1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.11-41	
		B. Spundwandstahl	73.11-50	
EGKS 14	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		4 228
		A. nur warm gewalzt	73.12-11, 19	
		B. nur kalt gewalzt:		
		I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband	73.12-21	
		C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		III. verzinnt:		
		a) Weißband	73.12-51	
		V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernikkelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
		a) nur plattiert:		
		1. warm gewalzt	73.12-71	
EGKS 15	73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:		26 214
		A. Elektrobleche	73.13-11, 16	
		B. andere Bleche:		
		I. nur warm gewalzt	73.13-17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36	
		II. *nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:*		
		b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	73.13-43, 45	
		c) von 1 mm oder weniger	73.13-47, 49	
		III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert	73.13-50	
		IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		b) verzinnt	73.13-64, 65	
		c) verzinkt oder verbleit	73.13-67, 68, 72, 74	
		d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt)	73.13-76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89	
		V. anders bearbeitet:		
		a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
		2. andere	73.13-92	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
EGKS 16	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
		A. Qualitätskohlenstoffstahl:		
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
		b) andere	73.61-20, 50	
		III. Warmbreitband in Rollen	73.62-10	
		IV. Breitflachstahl	73.62-30	
		V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.63-21, 29	
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.63-72	
		VI. Bandstahl:		
		a) nur warm gewalzt	73.64-20	
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt	73.64-72	
		VII. Bleche:		
		a) nur warm gewalzt	73.65-21, 23, 25	
		b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
		2. von weniger als 3 mm	73.65-55	
		c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	73.65-70	
		d) anders bearbeitet:		
		1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	73.65-81	
		B. legierter Stahl		14 280
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
		b) andere:		
		1. Rohblöcke (Ingots):		
		bb) andere	73.71-23, 24, 29	
		2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen	73.71-53, 54, 55, 56, 59	
		III. Warmbreitband in Rollen	73.72-11, 13, 19	
		IV. Breitflachstahl	73.72-33, 39	
		V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt	73.73-23, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 36, 39	
		d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	73.73-72	

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer	Höhe des Plafonds (Tonnen)
1	2	3	4	5
EGKS 16 *(Fortsetzung)*	73.15 *(Fortsetzung)*	B. VI. Bandstahl		
		a) nur warm gewalzt	73.74-21, 23, 29	
		c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
		1. nur plattiert:		
		aa) warm gewalzt	73.74-72	
		VII. Bleche:		
		a) Elektrobleche	73.75-11, 19	
		b) andere Bleche:		
		1. nur warm gewalzt	73.75-23, 24, 29, 33, 34, 39, 43, 44, 49	
		2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
		bb) von weniger als 3 mm	73.75-63, 64, 69	
		3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	73.75-73, 79	
		4. anders bearbeitet:		
		aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	73.75-83, 84, 89	
EGKS 17	73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:		—
		A. Schienen:		
		II. andere	73.16-14, 16, 17	
		B. Leitschienen	73.16-20	
		C. Bahnschwellen	73.16-40	
		D. Laschen und Unterlagsplatten:		
		I. gewalzt	73.16-51	